

## **Richtlinie der Stadt Wuppertal zur Förderung der Pflanzung von Apfelbäumen**

### **1. Präambel**

Der Rat der Stadt Wuppertal hat per Haushaltsbeschluss am 16.12.2019 ein 14-Punkte-Paket für mehr Klimaschutz in Wuppertal beschlossen. Dieses Paket umfasst Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. In diesem Rahmen werden Fördermittel für die Pflanzung von Apfelbäumen bereitgestellt.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Anpflanzungen von Apfelbäumen auf privaten und privat gepachteten oder gemieteten Grundstücken in Wuppertal. Die Apfelbäume müssen bei Pflanzung eine Mindesthöhe von 1,60m aufweisen.

Empfohlen werden insbesondere bergische und heimische Apfelsorten. Apfelsortenempfehlungen für Streuobst finden sich auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW unter: <https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/pdf/nrw-sortenliste.pdf>. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in der Liste übernimmt die Stadt Wuppertal keine Gewähr.

### **3. Zuwendungsempfänger/-innen**

Antragsberechtigt sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Wuppertal, wobei aus jedem Haushalt nur eine Person antragsberechtigt ist.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Je Antrag können maximal 5 Apfelbäume bezuschusst werden.

Die Förderhöhe beträgt 50% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Dabei liegt der Zuschuss-Höchstbetrag pro Apfelbaum bei 100 €.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

- Das zu bepflanzende Grundstück befindet sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers/ der Zuwendungsempfängerin. Handelt es sich um ein privat gepachtetes oder gemietetes Grundstück, ist eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümerin für die Pflanzung des Apfelbaums/ der Apfelbäume vorzulegen.
- Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, den Apfelbaum/ die Apfelbäume unmittelbar nach Erwerb an einem geeigneten Standort einzupflanzen und durch eine geeignete Pflege möglichst dauerhaft zu erhalten und vor Ort zu belassen.
- Bei Pflanzung muss auf einen nachbarschaftsrechtlich zulässigen Abstand zum Nachbargrundstück geachtet werden.

## 6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte Personen (siehe Ziffer 3) können ab dem 05.10.2020 (s. Ziffer 7) einen Antrag auf Förderung stellen.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt priorisiert nach Eingangsdatum. Liegen für restliche Fördermittel mehrere zeitgleich eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Der Fördergegenstand ist grundsätzlich erst nach der Zusage förderfähig, das heißt, dass der Kauf der Apfelbäume erst nach Erteilung des vorläufigen Bewilligungsbescheids erfolgen darf. Sollte der Kauf des Fördergegenstands vor der Förderzusage erfolgt sein, erlischt die Förderzusage.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt die Bewilligung durch einen Vorläufigen Bewilligungsbescheid. Nach Vorlage des Kaufbelegs, welcher Preis/e und Bezeichnung/en des Apfelbaums/der jeweiligen Apfelbäume enthalten muss, wird ein endgültiger Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Die Einreichung des Kaufbelegs muss in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Förderzusage – es gilt das Datum der Bewilligungsmitteilung - erfolgen, sonst erlischt die Förderzusage und die Mittel können so für weitere förderfähige Anträge genutzt werden.

Das Antragsformular ist unter folgendem Link als Download erhältlich: [https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/punkte/apfelbaum\\_klimaschutz.php](https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/punkte/apfelbaum_klimaschutz.php).

Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht bearbeitet und können auch nicht beantwortet werden.

## 7. Beginn des Förderprogramms

Das Förderangebot gilt ab dem 05.10.2020. Sind die zur Verfügung gestellten Fördermittel in Höhe von 10.000 € erschöpft, endet das Förderangebot.